

WuB	I F 1 a. Bürgschaft	11.94	Kreditsicherungsrecht
BVerfG	Verfassungsrechtliche Beurteilung von Bürgschaften naher Angehöriger bei strukturellem Ungleichgewicht		

Nichtamtl. Leitsatz des Autors
Bei typisierbaren Fallgestaltungen, die eine strukturelle Unterlegenheit des einen Vertragsteils erkennen lassen, und in denen die Folgen des Vertrags für den unterlegenen Vertragsteil ungewöhnlich belastend sind, muß die Zivilrechtsordnung reagieren und Korrekturen ermöglichen (hier: Bürgschaften von Angehörigen des Kreditnehmers ohne Vermögen und mit geringem Einkommen).

BVerfG, Beschluß vom 5. August 1994
 (1 BvR 1402/89) - WM 1994, 1837

Aus den Gründen

Die (erfolgreiche) Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, inwieweit Zivilgerichte von Verfassungen wegen verpflichtet sind, Bürgschaftsverträge mit Banken einer Inhaltskontrolle zu unterziehen, soweit Angehörige von Kreditnehmern mit nur sehr geringem Einkommen und ohne Vermögen als Bürgen hohe Haftungsrisiken übernehmen.

Die Eltern der Beschwerdeführerin zu 1 wollten 1982 über ein Bauträgerunternehmen ein Grundstück erwerben und darauf ein Eigenheim errichten lassen. Die mit 300 000 DM veranschlagten Kosten sollten im wesentlichen durch öffentliche Mittel finanziert werden. Nennenswertes Eigenkapital stand nicht zur Verfügung. Da schon vor der Bewilligung der öffentlichen Mittel das Grundstück erworben und mit den Bauarbeiten begonnen werden sollte, nahmen die Eltern der Beschwerdeführerin zu 1 unter Vermittlung des Bauträgerunternehmens bei der im Ausgangsverfahren klagenden Bank (im folgenden: Klägerin) einen Zwischenkredit von zunächst 260 000 DM auf, der 1983 auf 310 000 DM aufgestockt wurde... Im Kreditantrag war das monatliche Nettoeinkommen des Vaters der Beschwerdeführerin zu 1 mit 1 700 DM angegeben;

die Mutter der Beschwerdeführerin zu 1 war Hausfrau ohne Einkommen.

Mit Bürgschaftsurkunden vom 16. August 1982... übernahmen die 1962 geborene Beschwerdeführerin zu 1 und der 1960 geborene Beschwerdeführer zu 2, damals ihr Verlobter und inzwischen ihr Ehemann, zur Sicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche der Klägerin aus der Geschäftsverbindung mit den Eltern der Beschwerdeführerin zu 1 jeweils die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Betrag von 260 000 DM. Zinsen, Provisionen und Kosten umfaßte die Bürgschaft auch, soweit dadurch der genannte Betrag überstiegen wurde. Jeder Bürge sollte abweichend von § 769 BGB unabhängig vom anderen für den vollen Betrag seiner Bürgschaft haften. Die Beschwerdeführerin zu 1 war von Beruf Packerin und verdiente monatlich netto 1 100 DM. Der Beschwerdeführer zu 2 besuchte zur Zeit der Bürgschaftsübernahme einen Umschulungslehrgang und bezog eine Beihilfe von monatlich 900 DM. Ab 1. April 1984 leistete er Wehrdienst.

Im Mai 1984 wurde die Bewilligung öffentlicher Mittel für das Eigenheim abgelehnt, weil die von dem Bauträgerunternehmen vorgelegten Unterlagen für eine Prüfung nicht ausreichten. Zins- und Tilgungsleistungen auf das Bankdarlehen wurden nicht erbracht. Die Klägerin kündigte schließlich im Dezember 1985 den Kreditvertrag und stellte den aufgelaufenen Saldo von rund 400 000 DM zur Zahlung fällig...

Im Berufungsverfahren machte die Klägerin, nachdem das Hausgrundstück inzwischen versteigert und der Rechtsstreit in Höhe des durch den Erlös getilgten Teils der Kreditschuld für erledigt erklärt worden war, noch einen Betrag von 231 551,17 DM nebst Zinsen geltend...

Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 GG.

Die Gestaltung der Rechtsverhältnisse durch den einzelnen nach seinem Willen ist Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit (vgl. BVerfGE 8, 274, 328; 72, 155, 170 = WM 1986, 828). Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet die Privatautonomie als „Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben“. Am Zivilrechtsverkehr nehmen jedoch gleichrangige Grundrechtsträger teil, die unterschiedliche Interessen und vielfach gegenläufige Ziele verfolgen. Da alle Beteiligten des Zivilrechtsverkehrs – im Vertragsrecht alle Vertragspartner – ihre individuelle, den Schutz des Art. 2 Abs. 1 GG genießende Handlungsfreiheit wahrnehmen und sich gleichermaßen auf die grundrechtliche Gewährleistung ihrer Privatautonomie berufen können, darf nicht das Recht des Stärkeren gelten. Vielmehr sind die kollidierenden Grundrechtspositionen in ihrer Wechselwirkung zu sehen und so zu begrenzen, daß sie für alle Beteiligten möglichst wirksam werden. Hat im Vertragsrecht einer der Vertragsteile ein so starkes Übergewicht, daß er den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen kann, bewirkt dies für den anderen Vertragsteil Fremdbestimmung (vgl. BVerfGE 81, 242, 255 = WM 1990, 559). Allerdings darf ein Vertrag nicht bei jeder Störung des Verhandlungsgleichgewichts nachträglich in Frage gestellt oder korrigiert werden. Handelt es sich jedoch um eine typisierbare Fallgestaltung, die eine strukturelle Unterlegenheit des einen Vertragsteils erkennen läßt, und sind die Folgen des Vertrags für den unterlegenen Vertragsteil ungewöhnlich belastend, so muß die Zivilrechtsordnung darauf reagieren und Korrekturen ermöglichen. Das folgt aus der grundrechtlichen Gewährleistung der Privatautonomie (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG).

Für die Zivilgerichte folgt daraus die Pflicht, bei der Auslegung und Anwendung der Generalklauseln darauf zu achten, daß Verträge nicht als Mittel der Fremdbestimmung dienen. Ist der Inhalt eines Vertrags für eine Seite ungewöhnlich belastend und als Interessenausgleich offensichtlich unangemessen, haben die Gerichte zu klären, ob die vereinbarte Regelung eine Folge strukturell ungleicher Verhandlungsstärke ist, und gegebenenfalls im Rahmen der Generalklauseln des geltenden Zivilrechts – namentlich der §§ 138, 242 BGB – korrigierend einzugreifen. Wie sie

dabei zu verfahren haben und zu welchem Ergebnis sie gelangen müssen, ist in erster Linie eine Frage des einfachen Rechts, dem die Verfassung einen weiten Spielraum läßt. Ein Verstoß gegen die grundrechtliche Gewährleistung der Privatautonomie kommt aber dann in Betracht, wenn das Problem gestörter Vertragsparität gar nicht gesehen oder seine Lösung mit untauglichen Mitteln versucht wird (vgl. zu allem BVerfGE 89, 214, 231 ff. = WM 1993, 2199)...

Das Haftungsrisiko, das die Beschwerdeführer mit den Bürgschaftsverträgen übernahmen, war in Anbetracht ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse außerordentlich hoch. Ihr Einkommen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses reichte bei weitem nicht einmal aus, um auch nur die auf den Kredit anfallenden Zinsen, für die sie über die Bürgschaftssumme hinaus haften, abzudecken. Nach ihrer Ausbildung, ihrem bisherigen beruflichen Werdegang und den voraussehbaren Möglichkeiten ihrer weiteren beruflichen Entwicklung war absehbar, daß sie im Fall der Inanspruchnahme aus der Bürgschaftsverpflichtung bis an ihr Lebensende nicht in der Lage sein würden, sich aus eigener Kraft von der übernommenen Schuldenlast zu befreien. Bei dieser Sachlage mußte sich den Gerichten die Frage nach den Voraussetzungen und Gründen des Vertragsschlusses aufdrängen.

Es lag in mehrfacher Hinsicht nahe, daß die Fähigkeit der Beschwerdeführer zu einer eigenverantwortlichen Entscheidung bei der Eingehung der Bürgschaftsverpflichtungen beeinträchtigt war. Ihr geringes Lebensalter und das Fehlen einer qualifizierten beruflichen Vorbildung waren typische Anzeichen dafür, daß sie weder über eine große Lebenserfahrung noch über Gewandtheit und Erfahrung in Geldgeschäften verfügten und danach das übernommene Haftungsrisiko nicht in seiner vollen Tragweite abschätzen konnten. Darüber hinaus waren die bestehenden persönlichen Beziehungen zwischen den Beschwerdeführern und den Hauptschuldnern geeignet, die Entscheidungsfreiheit der Beschwerdeführer zu beeinträchtigen. Die Beschwerdeführerin zu 1 konnte sich als Tochter der Hauptschuldner aufgrund ihrer familiären Bindung gedrängt fühlen, ein nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen unvertretbar hohes Haftungsrisiko zu übernehmen, um ihren Eltern die Kre-

ditaufnahme zu ermöglichen (vgl. dazu auch die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs WM 1994, 676 = NJW 1994, 1278, 1280; WM 1994, 680 = NJW 1994, 1341, 1342 f.). Der Beschwerdeführer zu 2 konnte aufgrund seiner engen Beziehung zur Beschwerdeführerin zu 1 mittelbar ebenfalls von diesem familiären Druck betroffen sein. Ein Anzeichen dafür, daß sich die Beschwerdeführer dem Bürgschaftsverlangen ohne hinreichende Überlegung unterworfen hatten, lag schließlich darin, daß die Beschwerdeführer die Bürgschaftsformulare, die ihnen ohne nähere Aufklärung zur Unterzeichnung übersandt worden waren, ohne weitere Verhandlungen oder auch nur Rückfragen unterschrieben und an den Bauträger zur Weiterleitung an die Klägerin zurückgaben.

All dies indizierte deutlich eine Vertragsunterlegenheit der Beschwerdeführer. Danach bedurfte es der Prüfung, ob die Beschwerdeführer aufgrund beeinträchtigter Entscheidungsfreiheit eine Verpflichtung eingegangen sind, die unter Berücksichtigung der Interessenlagen auf seiten beider Vertragspartner – auch unter Berücksichtigung eines etwaigen eigenen wirtschaftlichen Interesses auf seiten der Beschwerdeführer – als offensichtlich unangemessen zu beurteilen ist; gegebenenfalls mußten die Gerichte im Rahmen der zivilrechtlichen Generalklausel korrigierend eingreifen (vgl. BVerfGE 89, 214, 234 = WM 1993, 2199)...

Anmerkung

1. Der vorliegende Beschluß des BVerfG ist die nahezu logische Konsequenz aus dem vom 19. 10. 1993 (WM 1993, 2199 = WuB I F 1 a. – 4.94 P. *Bydlinski*). Gegenüber dieser Leitentscheidung, die beim BGH – wie zu erwarten – eine Judikaturwende ausgelöst hat, bringt er denn auch kaum Neues; vor allem einige Klarstellungen. (Verfassungsrechtliche Besonderheiten bleiben von vornherein außer Betracht: In concreto hatten die Beschwerdeführer ihre Revision zurückgenommen.)

2. Zunächst ist aber auf die zumindest in zwei Punkten unterschiedliche Lagerung der Sachverhalte hinzuweisen:

a) Im nun entschiedenen Fall (vgl. den Sachverhalt in BGHZ 107, 92 = WM 1989, 480 = WuB I F 1 a. –

12.89 *Schröter*) ging es einerseits *nicht* um einen für *unternehmerische Zwecke* gewährten Kredit, sondern um den Bau eines Eigenheims im Wert von etwa 300 000 DM; hier liegt der Gedanke nicht fern, daß die Bürgen – die Tochter und deren Verlobter (jetzt: Schwiegersohn) das Haus später einmal erhalten sollten. Das BVerfG sieht durchaus, daß ein solches *wirtschaftliches Eigeninteresse* vorliegen könnte; die belastenden Gesichtspunkte wiegen nach ihm aber jedenfalls stärker.

b) Zum zweiten war *einer der Bürgen kein Verwandter* der Kreditnehmer. Das ist unter folgendem Gesichtspunkt von Interesse: Das BVerfG stellt im vorliegenden Beschluß ganz ausdrücklich frei, welchen Weg die Zivilgerichte bei ihrem „korrigierenden Eingreifen“ wählen; dies sei Sache des einfachen Rechts. Viele Möglichkeiten bestehen zwar ohnehin nicht. Der BGH hat sich aber nun in seinen ersten Entscheidungen nach dem Leitbeschluß des BVerfG auf eine konkrete *familienrechtliche* Norm des BGB gestützt, nämlich § 1618 a BGB (WM 1994, 676 = WuB I F 1 a. – 7.94 P. *Bydlinski*), den „§ 242 des Familienrechts“ (*Coester-Waltjen*, JK 94, BGB § 765/13). Wie der vorliegende Fall zeigt, wäre es nun bedenklich, dieser Bestimmung – über die *Konkretisierung* des § 138 BGB hinaus – allzu großes Gewicht beizumessen: Die bedenklichen Umstände können nämlich ebenso bei Bürgschaften von Lebensgefährten oder (künftigen) Schwiegerkindern vorliegen (*P. Bydlinski*, a.a.O.; *Grün*, WM 1994, 724).

3. Viel deutlicher als in der Leitentscheidung wird in diesem Beschluß das Verständnis des BVerfG von der aus der Handlungsfreiheit erfließenden *Privatautonomie*.

4. Die vom BVerfG 1993 vorgegebene Richtung werden die Zivilgerichte in krassen Bürgschaftsfällen wohl nicht mehr verlassen. Dessen Eingreifen als „Superrevisionsinstanz“ wurde zumindest im Ergebnis auch von der Literatur weitestgehend zustimmend aufgenommen (Stellungnahmen aus jüngster Zeit – sofern nicht schon in der Anmerkung zu WuB I F 1 a. – 5.94 nachgewiesen – etwa von *Becker*, DZWir 1994, 397; *H. Honsell*, NJW 1994, 565; *Köndgen*, NJW 1994, 1508, 1512 f.; *Loritz*, DNotZ 1994, 543 ff.; *Tiedtke*, JZ 1994, 908; sehr kritisch – wenn auch wenig weiterführend – *Adomeit*, NJW

WuB I F 1 a. – 11.94

1994, 2467). Die mehrfach geäußerte Befürchtung (oder, je nach Blickwinkel: Hoffnung), konsequenterweise müßte nun nahezu jeder Vertrag zwischen nicht voll Machtgleichen strenger als bisher geprüft (und damit häufiger als bisher wegen Verstoßes gegen § 138 BGB als unwirksam angesehen) werden, teile ich jedoch nicht. Nur bei Verträgen wie der Bürgschaft ist bereits die Ausgangssituation zwingend „ungleich“; eben weil es um Risikoübernahme für *fremde* Schuld (ohne gesonderte Gegenleistung) geht. Die „unbesehene“ Ausdehnung dieser Rechtsprechung ist daher in ähnlich gelagerten Fällen zwingend (so für den *Schuldbeitritt* einer Ehefrau BGH WM 1994, 1022; vgl. ferner OLG Koblenz WM 1994, 839 = WuB I E 1. – 10.94 *Wenzel* und LG Mannheim WM 1994, 894 = WuB I E 1. – 10.94 *Wenzel*), sonst jedoch nicht.

5. Evident ist trotz allem: Große Unsicherheiten bleiben (siehe nur *Wenzel*, a.a.O., 866 a.E.). Deshalb – und weil ich damit nicht allein stehe – sei ausnahmsweise auch an dieser Stelle ein Vorschlag an den Gesetzgeber gerichtet: Da die Unterschrift allein heutzutage nicht ausreichend warnt, sollten Haftungsübernahmen für fremde Schuld jedenfalls ab einer gewissen Summe (von Nichtvollkaufleuten) nur in *notarieller* Form wirksam sein; überdies sollte die Aufnahme eines (Höchst-)Betrags als Wirksamkeitsvoraussetzung deutlich normiert werden (vgl. zu diesen Vorschlägen *Medicus*, ZIP 1989, 817, 820; *H. Honsell*, JZ 1989, 495 f.; *P. Bydlinski*, Die Bürgschaft im österreichischen und deutschen Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht, 1991, 5; *denselben*, WM 1992, 1301, 1304 ff.; *Wiedemann*, JZ 1994, 413).

Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski, Rostock